

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1965	Nummer 126
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21701	15. 9. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beitragsnachlaß in der Kraftfahrversicherung für Körperbehinderte	1338
21702	14. 9. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausbildungsbeihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz; hier: Abgrenzung zur Ausbildungshilfe nach den §§ 31 ff. BSHG und zur Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 39 ff. BSHG	1338
7831	20. 9. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaktungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehschuchengesetzes (VV — AGVG — NW)	1338
8300	21. 9. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Härteausgleich nach § 89 BVG bei Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 BVG und des Schadensausgleichs nach § 40 a BVG	1338
8300	22. 9. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 und des § 40 a BVG	1339
8300	23. 9. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestattungsgeld nach § 36 BVG im Zusammenhang mit Sterbegeld nach § 589 RVO	1340

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
20. 9. 1965	Bek. — Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften	1340
	Landesrechnungshof	
	Personalveränderung	1340
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1340
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 62. Sitzung (39. Sitzungsabschnitt) am 21. September 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1341
	Landschaftsverband Rheinland	
23. 9. 1965	Bek. — 3. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	1341
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 46 v. 23. 9. 1965	1342
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 — September 1965	1342

I.

21701

**Beitragsnachlaß in der Kraftfahrversicherung
für Körperbehinderte**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 9. 1965 —
IV A 2 — 5007.29Um das Sachgebiet einheitlich zu gestalten, wird die
Überschrift des Bezugserrlasses wie folgt geändert:„Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte
sowie für Körperbehinderte in der Kraftfahrversicherung;
hier: Allgemeine Tarifbestimmung Nr. 6“Die RdErl. v. 13. 10. 1964 (MBl. NW. S. 1620) und 9. 12.
1964 (MBl. NW. 1965 S. 37 / SMBl. NW. 21701) werden
aufgehoben.Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 11.
1964 (MBl. NW. S. 1771 / SMBl. NW. 21701)An den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1965 S. 1338.

21702

**Ausbildungshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz;
hier: Abgrenzung zur Ausbildungshilfe nach den
§§ 31 ff. BSHG und zur Eingliederungshilfe
für Behinderte nach den §§ 39 ff. BSHG**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 9. 1965 —
IV A 2 — 5003I. Nach § 3 Abs. 4 der Weisung über die Ausbildungs-
hilfe v. 18. Januar 1954 (Mtbl. BAA S. 65), zuletzt i. d.
F. v. 7. Dezember 1964 (Mtbl. BAA 1965 S. 91), kann
aus Mitteln, die vom 1. Januar 1966 an bereitge-
stellt werden, Ausbildungshilfe nach dem Lasten-
ausgleichsgesetz gewährt werden,a) für Fälle, in denen die Ausbildung bereits vor
dem 1. April 1963 begonnen wurde, oderb) an solche in § 3 Abs. 1 und 2 der Weisung be-
zeichnete Personen, die nach dem 31. Dezember
1956 dadurch antragsberechtigt geworden sind, daß
sie ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich
des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West)
genommen haben, sofern die Ausbildung vor dem
1. Januar 1966 begonnen wurde, oderc) an solche in § 3 Abs. 1 und 2 der Weisung be-
zeichnete Personen, die in den letzten fünf Kalen-
derjahren vor Antragstellung nach §§ 230, 301 a
LAG antragsberechtigt geworden sind (Spätbe-
rechtigte).II. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil v.
10. März 1965 — BVerwG V C 96.64 — (NDV. 1965
S. 278) festgestellt, daß Nr. 2 Abs. 2 der Durchfüh-
rungsbestimmungen zur Weisung über die Ausbil-
dungshilfe (DB-Ausbildungshilfe) v. 11. Februar 1954
(Mtbl. BAA S. 67), zuletzt i. d. F. v. 20. März 1963
(Mtbl. BAA S. 218), zumindest seit dem Inkrafttreten
des Bundessozialhilfegesetzes gegen das in § 2 Abs. 2
Satz 2 BSHG festgelegte Prinzip des Nachrangs der
Sozialhilfe verstößt.III. Durch diese Entscheidung ist auch Nr. 37 der Durch-
führungsbestimmungen die Grundlage entzogen. Ich
empfehle daher, im Einzelfall den Anspruch gegen
die zuständige Ausgleichsbehörde nach § 90 BSHG
überzuleiten.Bezug: RdErl. v. 18. 6. 1963 (MBl. NW. S. 1248 / SMBl.
NW. 21702)An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1965 S. 1338.

7831

**Verwaltungsvorschriften
zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes
(VV-AGVG-NW)**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 20. 9. 1965 — II C 2 — 2000 Tgb.Nr. 1 65Der RdErl. v. 18. 2. 1964 (SMBl. NW. 7831) wird wie
folgt geändert:1. In den Vorbemerkungen tritt an Stelle der Abkür-
zung VAVG folgende Abkürzung:VAVG-NW = Viehseuchenverordnung zur Ausfüh-
rung des Viehseuchengesetzes (VA-
VG-NW) v. 24. November 1964 (GV.
NW. S. 359 / SGV. NW. 7831)

2. Nr. 4.12 erhält folgende Fassung:

4.12 Bei dem Erlaß von Viehseuchenverordnungen
ist folgendes zu beachten:

3. Nr. 4.122 erhält folgende Fassung:

4.122 In der Präambel einer Viehseuchenverordnung
sind die einzelnen Vorschriften anzugeben, aus
denen sich die Zulässigkeit der angeordneten
Maßnahmen und die Zuständigkeit für den Erlaß der Viehseuchenverordnung ergeben.

4. Hinter Nr. 4.122 wird eingefügt:

4.123 Die örtlichen und die Kreisordnungsbehörden
dürfen Viehseuchenverordnungen, die sich auf
die §§ 16 bis 30 und 78 VG stützen, nur er-
lassen, wenn sie durch die VAVG-NW oder
durch eine andere Rechtsverordnung hierzu er-
mächtigt sind.

5. Nr. 4.13 wird gestrichen.

6. Nr. 19.21 erhält folgende Fassung:

19.21 Der Krankheitszustand, der für die Entschädi-
gung in Betracht kommt, wird durch eine Un-
tersuchung des Tieres im Wege der Zerlegung
festgestellt.

7. Nr. 19.211 erhält folgende Fassung:

19.211 Über den Untersuchungsbefund hat der Amts-
tierarzt eine Niederschrift zu fertigen und der-
jenigen Kreisordnungsbehörde zu übersenden,
an die die Niederschrift über die Schätzung
zu senden ist (s. auch Nr. 21.11).

8. Nr. 19.221 wird gestrichen.

9. Nr. 19.236 Buchstabe q erhält folgende Fassung:

q) **Deckinfektionen des Rindes:**Die Art der Entnahme und des Versandes der
erforderlichen Proben ist mit dem staatlichen
Veterinäruntersuchungsamt zu vereinbaren.

10. In Nr. 19.3 wird der letzte Satz gestrichen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1965 S. 1338.

8300

**Härteausgleich nach § 89 BVG bei Wegfall des
Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 BVG
und des Schadensausgleichs nach § 40 a BVG**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 9. 1965 —
II B 2 — 4280 — (13/65)Nach § 30 Abs. 3 BVG erhält der Schwerbeschädigte bei
einem schädigungsbedingten Einkommensverlust von
monatlich mindestens 75,— DM einen Berufsschadensaus-
gleich. Die Witwe erhält nach § 40 a Abs. 1 BVG einen
Schadensausgleich, wenn ihr Einkommen monatlich um
mindestens 50,— DM geringer ist als die Hälfte des Ein-

kommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte. Hiernach ist bei einer Neu Feststellung des Anspruchs auf Berufsschadensausgleich oder auf Schadensausgleich wegen Einkommenserhöhung, sofern dadurch der Einkommensverlust des Schwerbeschädigten oder das Mindereinkommen der Witwe unter die vorgenannten Beträge absinkt, der Berufsschadensausgleich bzw. der Schadensausgleich zu entziehen.

Der Wegfall der Leistung nach § 30 Abs. 3 BVG oder nach § 40 a Abs. 1 BVG kann im Einzelfall zu einer Minderung des Gesamteinkommens führen, das dem Schwerbeschädigten oder der Witwe vor der Einkommenserhöhung zur Verfügung gestanden hat. In einer solchen Minderung habe ich eine besondere Härte im Sinne des § 89 Abs. 1 BVG gesehen und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebeten, in diesen Fällen der Gewährung eines Härteausgleichs allgemein zuzustimmen. Dieser Bitte hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung entsprochen und einer Versorgung im Wege des Härteausgleichs in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Gesamteinkünften vor und nach der Wegfall des Berufsschadensausgleichs bzw. des Schadensausgleichs bedingenden Einkommenserhöhung gemäß § 89 Abs. 2 BVG allgemein zugestimmt. Der Härteausgleich ist mit dem Eintritt einer weiteren Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend herabzusetzen oder zu entziehen.

Der Bundesminister für Verteidigung hat sich gem. § 88 Abs. 2 SVG damit einverstanden erklärt, daß sich die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung auch auf die Fälle des Soldatenversorgungsgesetzes erstreckt.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 1338.

8300

Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 und des § 40 a BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 9. 1965 —
II B 2 — 4201.5/4222.1 (14 65)

Bei der Durchführung des Berufsschadensausgleichs für Schwerbeschädigte und des Schadensausgleichs für Witwen sowie bei der Anwendung der Tabellen über die vom Statistischen Bundesamt ermittelten durchschnittlichen Arbeitnehmerverdienste in Industrie und Handel, Handwerk und Landwirtschaft haben sich einige Zweifelsfragen ergeben, zu denen ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung nehme:

I. Tabelle über die vom Statistischen Bundesamt ermittelten durchschnittlichen Arbeitnehmerverdienste in Industrie und Handel, Handwerk und Landwirtschaft

1. In den 1960 und 1962 bekanntgegebenen Tabellen 1 und 3 ist im Wirtschaftsbereich „Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien“, Gruppe „Eisen- und Stahlindustrie“ unter Buchstabe a) als Untergruppe „**Hochöfen-, Stahl- und Warmwalzwerke, Schmiede-, Preß- und Hammerwerke**“ angegeben. In der 1964 bekanntgegebenen Tabelle lautet die Bezeichnung der an der gleichen Stelle wiedergegebenen Untergruppe jedoch „**Eisenschaffende Industrie**“. Ich weise darauf hin, daß die unter diesen beiden Bezeichnungen erfaßten Personenkreise identisch sind; die unterschiedliche Fassung ist darauf zurückzuführen, daß das Statistische Bundesamt von 1963 an die von ihm herausgegebene „Systematik der Wirtschaftszweige, Grundsystematik und Erläuterungen“ verwendet.
2. In der 1962 bekanntgegebenen Tabelle 2 ist als durchschnittlicher Bruttomonatsverdienst für kaufmännische Angestellte im Wirtschaftsbereich „Bergbau“, Gruppe „Erzbergbau“ in Leistungsgruppe IV ein Betrag in Höhe von 537,— DM und in der geringer zu bewertenden Leistungsgruppe V

ein Betrag von 604,— DM angegeben. Nach den Feststellungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist die Bewertung der Leistungsgruppen entgegengesetzte Relation der Durchschnittsbeträge darauf zurückzuführen, daß in Leistungsgruppe V nur ein Angestellter erfaßt wurde. Der angegebene Monatsverdienst kann daher nicht als „Durchschnittszahl“ gewertet werden; er hätte nach allgemeinen statistischen Grundsätzen wegen Fehlens einer entsprechenden Repräsentation nicht in die Tabelle aufgenommen werden dürfen. In der 1964 bekanntgegebenen Tabelle wurde der Fehler richtiggestellt. Für den angegebenen Wirtschaftsbereich fällt daher die Leistungsgruppe V aus, so daß alle Angestellten mindestens in Leistungsgruppe IV einzuordnen sind.

3. In den 1960 und 1962 bekanntgegebenen Tabellen 1 und 3 sind im Wirtschaftsbereich „Investitionsgüterindustrien (metallverarbeitende Industrie)“ **Straßen- und Luftfahrzeugbau** in einer Gruppe zusammengefaßt, während in den Tabellen 1964 für den Straßenfahrzeugbau und für den Luftfahrzeugbau getrennte Gruppen gebildet wurden. Die 1964 bekanntgegebenen Durchschnittsverdienste im „Luftfahrzeugbau“ sind nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes im wesentlichen durch die Verdienste im Segelflugzeugbau (holzverarbeitende Industrie) bestimmt, während der immer noch sehr geringe Anteil des Motorflugzeugbaues nicht in Erscheinung tritt. Unter diesen Umständen ist es nicht vertretbar, die Durchschnittsverdienste bei Tätigkeit im Motorflugzeug- oder im Flugmotorenbau von 1964 an aus der o. a. Gruppe „Luftfahrzeugbau“ zu entnehmen. Für diesen Personenkreis ist auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG das Durchschnittseinkommen aus der Gruppe „Straßenfahrzeugbau“, Untergruppe „Kraftwagen- und Kraftradindustrie“ zum Vergleich heranzuziehen.

4. Für einzelne Wirtschaftsbereiche sind in den 1964 bekanntgegebenen Tabellen niedrigere Durchschnittsverdienste angegeben als in den früheren Tabellen. Solche mit der tatsächlichen Einkommensentwicklung wahrscheinlich nicht übereinstimmende Unterschiede können sich daraus ergeben, daß sich der Bereich der bei der Verdiensterhebung erfaßten Personen geändert hat. Eine dadurch bedingte Minderung des Berufsschadens- oder Schadensausgleichs infolge Berücksichtigung der niedrigeren Durchschnittseinkommen muß im Interesse der Rechtssicherheit in Kauf genommen werden.

II. Ermittlung des Durchschnittseinkommens im Sinne von § 30 Abs. 4 und § 40 a Abs. 2 BVG bei nichtselbstständig tätigen Meistern im Handwerk

In der Tabelle 5 (BVBlatt 1964 S. 159) sind nur die Durchschnittseinkommen für Arbeiter im Handwerk erfaßt. Das Durchschnittseinkommen eines nichtselbstständig im Handwerk tätigen Meisters ist daher nur dann aus der Tabelle 5 (Arbeitergruppe „Vollgesellen“) zu entnehmen, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht. Das ist stets anzunehmen, wenn der Arbeitsverdienst nach dem Stundenlohn berechnet wird. Liegt ein Angestelltenverhältnis vor, so ist nach § 3 Abs. 2 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG das Durchschnittseinkommen eines entsprechenden Angestellten in der Wirtschaftsgruppe maßgebend, deren Angehörige eine ähnliche Tätigkeit ausüben und einen ähnlichen Ausbildungsgang aufzuweisen haben. So bietet sich z. B. an bei einem Meister, der im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk als Angestellter tätig ist, das Durchschnittseinkommen eines technischen Angestellten (Leistungsgruppe 3) im Wirtschaftsbereich „Investitionsgüterindustrien“, Gruppe „Straßenfahrzeugbau“, Untergruppe „Kraftwagen- und Kraftradindustrie“ zum Vergleich heranzuziehen.

III. Anwendung von § 6 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG, wenn das Einkommen vor der Schädigung in ausländischer Währung erzielt wurde.

Für die Durchführung des § 6 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ist das Einkommen, das vor der Schädigung oder dem besonderen beruflichen Betroffensein erzielt wurde, von Bedeutung. Sofern das Einkommen in ausländischer Währung erzielt wurde, ist dieses in Reichsmark oder Deutsche Mark umzurechnen. Dabei ist der für das Jahr der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins ermittelte Devisenkurs maßgebend. Als geeignete Unterlage empfehle ich die bis weit in die Vergangenheit zurückreichende Zusammenstellung des Statistischen Bundesamtes (Fachserie M — Preise — Löhne — Wirtschaftsrechnungen — Reihe 10 — 1964). Soweit die Zusammenstellung in einem Einzelfall nicht ausreichen sollte, ist es angezeigt, den maßgebenden Umrechnungswert bei der Deutschen Bundesbank zu erfragen.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 1339.

8300

Bestattungsgeld nach § 36 BVG im Zusammenhang mit Sterbegeld nach § 589 RVO

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 9. 1965 —
II B 2 — 4210 (15 65)

Zur Anwendung des § 36 Abs. 4 BVG bei der Gewährung eines Sterbegeldes nach § 589 RVO aus einer freiwilligen Versicherung gem. § 545 Abs. 1 RVO nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach § 545 Abs. 1 RVO können Unternehmer mit Ausnahme der Haushaltsvorstände und der in § 542 RVO bezeichneten Unternehmer und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten der Unfallversicherung freiwillig beitreten, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes oder Satzung versichert sind. Die Versicherung nach § 545 RVO ist eine echte freiwillige Versicherung, da der Beitritt zur gesetzlichen Unfallversicherung und die Beendigung des Versicherungsverhältnisses ausschließlich vom Willen des Versicherungsberechtigten abhängen. Deshalb gehört das aus einer solchen freiwilligen Versicherung gemäß § 589 RVO

gewährte Sterbegeld nicht zu den Leistungen, die nach § 36 Abs. 4 BVG auf das Bestattungsgeld anzurechnen sind.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 1340.

II.

Finanzminister

Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften

Bek. d. Finanzministers v. 20. 9. 1965 —
B 3366 — 651/65 — IV B 1

Das Bundesarchiv — Abteilung Zentralnachweisstelle — Kornelimünster hat inzwischen das Heft 3/1965 der

„Sammlung wehrrechtlicher Gutachten
und Vorschriften“

fertiggestellt.

Das Heft 3/1965 enthält zahlreiche Gutachten, Stellungnahmen und Auskünfte zu wehrrechtlichen und wehrdienstlichen Fragen der früheren Wehrmacht sowie ein ausführliches Sachverzeichnis zu den Heften 1—3.

Der Preis des Jahresheftes 3/1965 beträgt 6,80 DM.

Bezug: Meine Bek. v. 17. 12. 1964 (MBl. NW. 1965 S. 100)

— MBl. NW. 1965 S. 1340.

Landesrechnungshof

Personalveränderung

Es wurde ernannt:

Regierungsrat z.A. H. W. Riehmacher zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1965 S. 1340.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Antrag Abg. CDU, SPD, FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung (Mittelstadtgesetz)

Drucksache
Nr.

848

Regierungsvorlagen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)

860

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1966 (FAG 1966)

862

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1965 S. 1340.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 62. Sitzung (39. Sitzungsabschnitt)
am 21. September 1965
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 21. September 1965
—	—	Verpflichtung des Abg. Heitkamp (CDU)	Der für den verstorbenen Abg. Dr. Pöppinghaus (CDU) mit Wirkung vom 12. August 1965 neu in den Landtag eingetretene Willi Heitkamp (CDU), Wanne-Eickel, Nordstraße 14, wurde als Mitglied des Landtags ver- pflichtet.
1	860	Entwurf eines Gesetzes über die Fest- stellung des Haushaltsplans des Lan- des Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Finanzminister Pütz eingebracht.
2	862	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbän- den für das Rechnungsjahr 1966 (FAG 1966)	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Innenminister Weyer eingebracht.

— MBl. NW. 1965 S. 1341.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: 3. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rhein-
land

Die 4. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
3. Tagung auf

Montag, den 11. Oktober 1965, 10.00 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Ergänzungswahl zu Fachausschüssen
3. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rech-
nungsjahr 1966
4. Abnahme der Jahresrechnung 1963 und Enlastung

Köln, den 23. September 1965

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus a

— MBl. NW. 1965 S. 1341.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 46 v. 23. 9. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
41	13. 5. 1965	Börsenordnung der Produktenbörse zu Köln	302
41	13. 5. 1965	Wahlordnung der Produktenbörse zu Köln	304
45 238	13. 9. 1965	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wohnungsbindungsgesetz 1965 zuständigen Verwaltungsbehörden	307

— MBl. NW. 1965 S. 1342.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 — September 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil			
Personalmeldungen	202	Graduierung der Absolventen der Ingenieurschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1965	206
Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz — LFG). Vom 29. Juni 1965. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1965	202	Internationale Begegnungen im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes; Teilnahme von Schülern der Klassen 9 der allgemeinbildenden Schulen und entsprechender Klassen der berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 8. 1965	207
Strahlenschutz; hier: Durchführung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung). Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Kultusministers vom 22. Juli 1965	203	Erweiterung der Aufgaben des Künstlerischen Prüfungsamtes. Bek. d. Kultusministers v. 8. 7. 1965	207
Kinderarbeit. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 8. 1965	204	Übersicht über die Ergebnisse der philologischen Staatsprüfungen in Nordrhein-Westfalen im Kalenderjahr 1964	207
Einheitliche Arbeiten im Schulamtsbezirk. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1965	205		
Aufsatz-Wettbewerb: Verkehrserziehungsaktion „Damit müssen Sie rechnen“. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1965	206	B. Nichtamtlicher Teil	
Änderung der Prüfungsordnung für die Höheren Wirtschaftsfachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 8. 1965	206	Institut für Film und Bild — Offene Stellen	207
		Kongreß „Das schwer erziehbare Kind“	208
		Buchbesprechungen	208
		Buchhinweise	210

— MBl. NW. 1965 S. 1342.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.